

**Disziplinar-Richtlinien
Anlage 9**

- Aufbau eines Ermittlungsberichts -

Dienststelle
(Amtsbezeichnung, Vor-, Zuname)
- als Ermittlungsführer -
Geschäftszeichen

Ort, Datum

Durchwahl:

Ermittlungsbericht¹⁾
im behördlichen Disziplinarverfahren
gegen ... (Amtsbezeichnung, Vor-, Zuname)
bei/beim... (Dienststellenbezeichnung)

1. Verfahrensablauf

- Einleitungsverfügung (Datum, Aktenzeichen)
- Benennung des/der darin erhobenen Vorwurfs/Vorwürfe
- Beauftragung des Ermittlungsführers mit der Durchführung der Ermittlungen
- Bestellung eines Bevollmächtigten mit Namen und Anschrift
- Ausdehnungen, Beschränkungen und/oder Aussetzungen gem. § 19, 22 BDG
- vorläufige Dienstenthebung bzw. Einbehaltung der Dienstbezüge gem. § 38 BDG
- eingetretene Verzögerungen (mit Begründung)
- Gang der Ermittlungen u.a.:
 - Anhörung des Beamten und/oder Vernehmung von Zeugen – ggf. welche -,
 - ggf. weitere Beweismittel gem. § 24 Abs. 1 BDG
- Sonstiges

2. Angaben zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen

- | | |
|---|-------------------------------------|
| - Geburtstag und Geburtsort, Alter | - Dienstbezüge (Brutto - Netto) |
| - zustellfähige Anschrift | - dienstlicher Werdegang |
| - Familienstand/Lebenspartnerschaft | - beamtenrechtlicher Status |
| - Kinder (Zahl, Alter) | - dienstliche Verwendung |
| - davon im Haushalt lebend | - dienstliche Beurteilungen/Prämien |
| - Gesundheitszustand | - Vorstrafen |
| - Schwerbehinderung | - Disziplinarverfahren |
| - wirtschaftliche Verhältnisse (Verschuldung) | - Sonstiges |

3. Sachverhaltsfeststellung, Beweiswürdigung und -erhebung²⁾

- Darstellung des aufgrund der Beweiserhebungen festgestellten Sachverhalts bezogen auf die vorgeworfenen Pflichtverletzungen (Zeit, Ort und Tathergang)
- Beweiswürdigung u.a.:
 - Übernahme tatsächlicher Feststellungen gem. § 23 Abs.1 BDG,
 - Würdigung der Stellungnahme des Beamten
 - soweit erforderlich - Ausführungen zum Beweiswert der erhobenen Beweise, insbesondere zur Glaubwürdigkeit des Beamten oder von Zeugen,
 - Vereinbarkeit mit der Lebenserfahrung und den Regeln der Logik
 - „in dubio pro reo“ soweit Zweifel an der Beweisbarkeit bestehen (Unschuldsvermutung)
- Aufzählung, der Beweise, durch die der Sachverhalt erwiesen ist

**Disziplinar-Richtlinien
Anlage 9**

4. Disziplinarrechtliche Würdigung²⁾

- Tatbestandsmäßigkeit
 - Darstellung der in Betracht kommenden Dienstpflichtverletzungen
 - Verwirklichung des objektiven Pflichtverstoßes
 - Verwirklichung des subjektiven Pflichtverstoßes (konkrete Festlegung: Vorsatz oder Fahrlässigkeit)
- Rechtswidrigkeit
 - Rechtfertigungsgründe
- Schuld
 - Entschuldigungs- u. Schuldausschließungsgründe

5. Feststellung verletzter Dienstpflichten und eines Dienstvergehens

- inner-/außerdienstliche Dienstpflichtverletzungen gem. §§ 61 ff. i.V.m 77 BBG

6. Kriterien des § 13 BDG (vgl. Urteile in den Anlagen 12 und 13)

- die Schwere des Dienstvergehens
 - objektive Handlungsmerkmale (insbesondere Eigenart und Bedeutung der Dienstpflichtverletzung, z.B. Kern-, Grund- oder Nebenpflichtverletzung
 - besondere Umstände der Tatbegehung (z.B. Häufigkeit und Dauer eines wiederholten Fehlverhaltens),
 - subjektive Handlungsmerkmale (insbesondere Vorsatz oder Fahrlässigkeit und Gewicht der Schuld, Beweggründe für sein Verhalten = Motiv)
 - unmittelbare Folgen des Dienstvergehens für den dienstlichen Bereich und für Dritte (z.B. materieller Schaden),
- das Persönlichkeitsbild des Beamten = Milderungs- und Erschwerungsgründe
 - persönliche Verhältnisse und das sonstige dienstliche Verhalten des Beamten vor, bei und nach³⁾ dem Dienstvergehen,
 - insbesondere Übereinstimmungen bzw. Abweichungen vom bisher gezeigten Persönlichkeitsbild
- der Umfang der Vertrauensbeeinträchtigung⁴⁾
 - inwieweit kann der Dienstherr bzw. die Allgemeinheit bei objektiver Gewichtung des Dienstvergehens auf der Basis der festgestellten belastenden und entlastenden Umstände unter Berücksichtigung des Status und der Funktion z.B. Vorgesetzter des Beamten noch darauf vertrauen, dass der Beamte in Zukunft seinen Dienstpflichten ordnungsgemäß nachkommen wird

7. Kosten

Unterschrift
(Ermittlungsführer)

Genehmigt
(der Dienstvorgesetzte)

Anmerkungen:

- 1) Der Ermittlungsbericht und die Abschlussentscheidung müssen aus sich heraus, ohne die Beiziehung von Akten – insbesondere ohne Einblick in die Ermittlungsakten – ein klares Bild des Sachverhalts ergeben.
- 2) Bei mehreren Pflichtverletzungen oder Sachverhalten ist nach den jeweiligen Pflichtverletzungen oder Sachverhalten zu untergliedern.
- 3) Nr. 4 vor §§ 20 DiszR ist zu beachten.
- 4) Die Frage ist nach Abstimmung mit dem Dienstvorgesetzten kurz zu beantworten.